

## Haus- und Schulordnung der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus

Die folgenden Bestimmungen schaffen die Voraussetzungen für den geordneten Schulbetrieb.

### 1. Ordnung im Gebäude

- 1.1. Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag 07.20 Uhr bis 18.00 Uhr
- 1.2. Sauberkeit und Ordnung in den allgemeinen Räumen  
In allen Räumen, im Innen- und Aussenbereich der Eingänge, sowie auf den Pausen- und Vorplätzen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
- 1.3. Unterrichtszimmer  
Für die Ordnung in den Unterrichtszimmern sind Lernende und Lehrende gemeinsam zuständig. Die Verantwortung liegt bei den Lehrpersonen. Die Unterrichtsräume werden nach Abschluss der Lektionen in tadellosem Zustand hinterlassen und abgeschlossen.
- 1.4. Schuhwechsel, Mittagessen im BBZN  
Das Tragen von Hausschuhen im Schulhaus ist obligatorisch (keine Turnschuhe). Der Gang zum Mittagessen im BBZN erfolgt nicht mit den Hausschuhen. Generell im Winter und im Sommer bei Regenwetter (nasse oder feuchte Strassen) müssen auch am BBZN während der Mittagsverpflegung Hausschuhe getragen werden. Es ist immer und ausschliesslich der untere Eingang des BBZN zu benutzen. Motorisierte Fahrzeuge dürfen nicht auf den Parkplätzen des BBZN abgestellt werden.
- 1.5. Garderobenschränke  
Den Lernenden sind nummerierte Garderobenschränke zugeteilt. In den Schränken sind alle persönlichen Effekten aufzubewahren (Taschen, Schuhe, Schulmaterialien). Die Schränke sind mit einem Vorhängeschloss abzuschliessen. Die Schlösser werden nicht von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Schule übernimmt für die in den Schränken aufbewahrten Gegenstände keine Haftung. Die Schule haftet auch nicht für Gegenstände, die im Schulhaus herumliegen.
- 1.6. Rauchverbot  
Im ganzen Schulhaus gilt ein generelles Rauchverbot.

### 2. Unterricht

- 2.1. Rahmenbedingungen für den Unterricht
  - a) Die Unterrichtszeiten sind auf dem Stundenplan ersichtlich.
  - b) Bei Unterrichtsbeginn sind die Schüler/innen mit vorbereitetem Material im Unterrichtszimmer am Platz.
  - c) Während des Unterrichts ist die Benützung von elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten ohne Einwilligung der Lehrperson untersagt. Mobiltelefone sind auszuschalten.
  - d) Lärm vor und nach Sportlektionen (insbesondere in den Duschräumen) ist zu vermeiden.
- 2.2. Rahmenbedingungen für die unterrichtsfreie Zeit
  - a) Während der allgemeinen Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan herrscht im ganzen Schulhaus Ruhe.
  - b) Elektronische Geräte und Anlagen, die Musikinstrumente und die Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis einer Lehrperson benutzt werden.
  - c) Über die Mittagszeit stehen den Lernenden nach dem Essen die Aula und der Aufenthaltsraum zur Verfügung. Die Lernenden sind verantwortlich für die Ordnung in der Aula und im Aufenthaltsraum.
  - d) Das Studierzimmer steht auch ausserhalb der Unterrichtszeit gemäss Stundenplan für stilles Arbeiten zur Verfügung. Es ist insbesondere Ziffer 3.2 zu beachten.
  - e) Für die Benutzung der Informatikzimmer und der Fitnessräume erlässt die Schulleitung Richtlinien.

### 3. Freizeit

#### 3.1. Pausen

Das Schulhausareal darf während den Pausen nicht verlassen werden.

#### 3.2. Mittagszeit

Die Einnahme des Mittagessens innerhalb des Schulgebäudes ist grundsätzlich untersagt. Im Aufenthaltsraum wird es geduldet. Die Schulleitung kann Einschränkungen anordnen.

#### 3.3. Tischtennis

Die Tischtennisanlagen stehen nur ausserhalb der allgemeinen Unterrichtszeit zur Verfügung.

#### 3.4. Alkohol, Nikotin- und Rauschmittelkonsum

- a) Den Lernenden ist der Konsum von Alkohol und legalen und illegalen Rauschmitteln jeglicher Art (z.B. Oraltabake wie Snüs) auf dem Schulareal und bei gemeinsamen Anlässen der Klasse oder der Schule nicht gestattet. Über Ausnahmen bezüglich Alkoholkonsum bei gemeinsamen Anlässen der Klasse entscheidet die verantwortliche Lehrperson, bei Anlässen der Schule die Schulleitung.
- b) In der ersten Klasse ist den Lernenden das Rauchen während allen Anlässen der Klasse und der Schule nicht gestattet.
- c) Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, den Unterricht in wachem Zustand zu besuchen, ohne durch Rauschmittelkonsum in ihren geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt zu sein. Lehrpersonen können Lernende, bei denen sie aus guten Gründen einen berauschten Zustand vermuten, unter Mitteilung an die Schulleitung aus der Unterrichtsstunde wegweisen.
- d) Kommt eine Schülerin oder ein Schüler in berauschem Zustand in eine Unterrichtsstunde, können disziplinarische Massnahmen ergriffen werden.

### 4. Schulweg

#### 4.1. Verkehrswege

Die erzieherische Verantwortung und die Haftung betreffend Schulweg ist Angelegenheit der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.

#### 4.2. Parkraum

Der Parkplatz vor dem Pavillon ist den Lehrpersonen vorbehalten. Für Zweiräder steht die Veloeinstellhalle zur Verfügung. Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art vor dem Eingang Chlosterweg 14 ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

### 5. Absenzen und Verspätungen

#### 5.1. Richtlinien

Es gelten die von der Schulkonferenz erlassenen „Richtlinien über Absenzen und Verspätungen an der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus“.

### 6. Haftung und Geltungsbereich

#### 6.1. Haftung

Für Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar, Lehrmitteln etc. haften die Verantwortlichen gemäss Obligationenrecht. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

#### 6.2. Geltungsbereich der Hausordnung

Die Hausordnung gilt sinngemäss auch für alle benützungsberechtigten Dritten gemäss der 'Verordnung über die Benützung kantonaler Schulanlagen durch Dritte' (SRL 503; z.B. Turnabteilungen der Volksschule, Sportler/innen).

Die vorliegende Hausordnung wurde am 26.6.07 von der Schulleitung der KSSch/Gym<sup>+</sup> in Kraft gesetzt und am 18.12.15 angepasst.

1. Januar 2016

Schulleitung

Geht an:

- Lehr- und Verwaltungspersonal
- AS und Homepage [www.ksschuepfheim.lu.ch](http://www.ksschuepfheim.lu.ch)
- SL Volksschule Schüpfheim, Sportlehrpersonen der Volksschule Schüpfheim
- alle neuen Schüler/innen
- dritte Benützer gemäss SRL 503